

Auszug aus der Gebührenordnung

§ 2 Berufsgerichtliches Verfahren

- (1) Für das Verfahren vor dem Berufsgericht werden folgende Gebühren erhoben:
1. Im Falle des Verweises durch den Vorsitzenden des Berufsgerichts
125,00 EUR bis 200,00 EUR
durch das Berufsgericht
160,00 EUR bis 350,00 EUR
 2. Im Falle der Geldbuße 10% ihres Betrages, mindestens 65,00 Euro
 3. Im Falle der Aberkennung der Befähigung zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kammer
125,00 EUR bis 250,00 EUR
 4. Im Falle der Löschung der Eintragung in der Architektenliste
125,00 EUR bis 620,00 EUR
 5. Im Falle der Kostenauflegung an den Anzeigenerstatter nach § 21 Absatz 4 des Architektengesetzes in Verbindung mit § 71 Abs. 4 des Heilberufe-Kammergesetzes, je nach Schwere der wider besseren Wissens oder grob fahrlässig als berufswidrig angezeigten Handlung
40,00 EUR bis 310,00 EUR
 6. Im Falle des § 18 Abs. 4 des Architektengesetzes (Rüge)
65,00 EUR bis 100,00 EUR
- (2) Für das Verfahren vor dem Landesberufsgericht werden folgende Gebühren erhoben:
1. wenn eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, die vollen Sätze der Gebühren nach Absatz 1,
 2. wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wird, ein Viertel der Gebühren nach Absatz 1,
 3. wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, die Hälfte der Gebühren nach Absatz 1.
- (3) Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:
1. wenn der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt wird, die Hälfte der Gebühren nach Absatz 1,
 2. wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet wird
im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die vollen Sätze der Gebühren Absatz 1,
im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als Instanz. Danach sind bei Verurteilung die Gebühren aller Instanzen nach der neuen Strafe zu bemessen. Bei Freispruch oder Einstellung entfallen die Gebühren aller Instanzen. Gezahlte Gebühren sind zu erstatten.
- (4) Für die Zurückweisung der Beschwerde eines Antragstellers oder des Anzeigenden, wenn dieser zugleich Verletzter ist, gegen die Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens wird eine Gebühr von EUR 40,00 bis 310,00 EUR erhoben.
- (5) Für jede Beglaubigung von Ausfertigungen oder Abschriften der berufsgerichtlichen Entscheidungen, die auf Antrag erteilt werden, wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben.
- (6) Außerdem wird in Fällen der Absätze 1 bis 5 Ersatz der Auslagen erhoben.

Auf Wunsch senden wir Ihnen die vollständige Gebührenordnung in Papierform zu.